Bericht und Antrag des Ratsbüros betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Aufgrund der Motion Nr. 2017/1 von Arnold Isliker vom 22. August 2017, die vor allem Art. 5 des Erlasses betrifft, hat das Ratsbüro beschlossen, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats in grösserem Umfang zu überarbeiten.

Das Ratsbüro hat an zwei Sitzungen, am 28. November 2017 und 23. Januar 2018, die Geschäftsordnung besprochen. Neben kosmetischen Anpassungen wurden im Wesentlichen die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie Änderungen bezüglich der Protokollgenehmigung vorgenommen.

Die Gemeindeschreiberin hat ebenfalls an den Sitzungen teilgenommen und wertvolle Informationen, was die Überarbeitung generell für Auswirkungen und Konsequenzen mit sich bringt, beigesteuert.

Art. 5 beinhaltet neu den Versand der Unterlagen an die Ratsmitglieder bis 14 Tage vor der Sitzung. Allfällige zusätzliche Akten sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen. Diese zusätzlichen Akten sollen den Ratsmitgliedern nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 12: Das Sitzungsprotokoll wird sämtlichen Ratsmitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugestellt. Somit haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit, das Protokoll vorgängig zur kommenden Sitzung zu prüfen und die Möglichkeit, Änderungswünsche und/oder Korrekturen an der nächsten Sitzung anzubringen.

2. Beschluss des Ratsbüros

Das Ratsbüro hat den Änderungen der Teilrevision der Geschäftsordnung mit 4 : 0 Stimmen einstimmig zugestimmt.

Somit beantragt das Ratsbüro dem Einwohnerrat, der beigefügten Teilrevision der Geschäftsordnung ebenfalls zuzustimmen.

Sara Jucker

Präsidentin Ratsbüro

Neuhausen am Rheinfall, 20. März 2018

Beilage: Synoptische Darstellung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats

Synoptische Übersicht

Gegenüberstellung der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

vom 26. August 2004

Alte Fassung	Neue Fassung gemäss Teilrevision vom
Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohner- gemeinde Neuhausen am Rheinfall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindever- fassung ² die nachstehende Geschäftsordnung:	
I. Konstituierung	I. Konstituierung
Erste Sitzung Art. 1 Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.	unverändert
II Allgamaina Daatimmuungan	II Allgamaina Daatimmuungan
Einladung Art. 2 ¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern b) auf Verlangen des Gemeinderates c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens 5 Mitgliedern des Einwohnerrates ²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen. ³Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen 7 Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seinem Präsidenten, zu tagen. ⁴Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.	Einladung Art. 2 1 Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise ⁶ seines Präsidenten a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern; b) auf Verlangen des Gemeinderates; c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf ⁶ Mitgliedern des Einwohnerrates. 2 unverändert 3 Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem Präsidenten, zu tagen ⁶ . 4 6
Anwesenheit Art. 3 ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin zu entschuldigen. ²Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.	Anwesenheit Art. 3 ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten ⁶ zu entschuldigen. ²unverändert

Synoptische Übersicht Seite 1 von 8

Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

Art. 4⁴

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.

²Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

unverändert

Entschädigungen von Präsident und Aktuarin Art. 4a⁴

nalreglements³ anwendbar.

¹Der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Auf ihr Arbeitsverhältnis sind sinngemäss die für besondere Funktionsträger geltenden Bestimmungen des Perso-

²Die Funktionszulage des Präsidenten und die Besoldung der Aktuarin werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Entschädigungen des Präsidiums und des Aktuariats⁶

Art. 4a^{4,6}

¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Auf das Arbeitsverhältnis sind sinngemäss die für besondere Funktionsträger geltenden Bestimmungen des Personalreglements³ anwendbar.

²Die Funktionszulage des Präsidiums und die Besoldung des Aktuariats werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Akten

Art. 5

Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel mit der Einladung zugeschickt werden, allfällige zusätzliche Akten sollen sechs Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen.

Akten

Art. 56

¹Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel mit der Einladung zugeschickt werden.

²Allfällige zusätzliche Akten sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen und nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt werden.

Öffentlichkeit

Art. 6

¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

²Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.

³Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit geheime Sitzung beschliessen. Während der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, haben sich die Besucher zu entfernen.

⁴Die Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die Fehlbaren vom Präsidenten weggewiesen.

Öffentlichkeit

Art. 6

¹unverändert

²unverändert

³Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen⁶.

⁴Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen vom Präsidium weggewiesen⁶.

Referendumsfähige Beschlüsse

Art. 7

¹Beschlüsse des Einwohnerrates, welche dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, sind durch die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin und der Aktuarin zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.

²Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.

Referendumsfähige Beschlüsse

Art. 7

¹Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen⁶.

²unverändert

Synoptische Übersicht Seite 2 von 8

III. Büro des Einwohnerrates

Büro

Art. 8

¹Das Büro besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und zwei Stimmenzählern.

²Präsident und Vizepräsident werden in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Aktuar und Stimmenzähler können in offener Wahl auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

³Der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

III. Büro des Einwohnerrates

Büro

Art. 86

¹Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

²Das Präsidium und das Vizepräsidium werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

³Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Präsidentin

Art. 9

¹Die Präsidentin leitet die Verhandlungen und wacht über die Handhabung der Geschäftsordnung.

²Sie führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, welche jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht.

Stimmrecht des Präsidenten

Art. 10

Der Präsident ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit fällt er im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht er das Los.

Aktuarin

Art. 11

¹Die Aktuarin führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten.

²Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden von Präsidentin und Aktuarin gemeinsam unterzeichnet.

Protokoll

Art. 12

Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationswege durch das Büro geprüft. Jedes Ratsmitglied kann bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls anfordern. Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

Präsidium⁶

Art. 96

¹Das Präsidium leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

²Es führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.

Stimmrecht des Präsidiums⁶

Art. 106

Das Präsidium ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit fällt es im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht es das Los.

Aktuariat⁶

Art. 116

¹Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten.

²Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden vom Präsidium und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.

Protokoll

Art. 126

¹Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationsweg durch das Büro geprüft.

²Das Sitzungsprotokoll wird den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugestellt und veröffentlicht.

³Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

Synoptische Übersicht Seite 3 von 8

IV. Verhandlungen des Einwohnerrates	IV. Verhandlungen des Einwohnerrates
Eröffnung der Sitzung	unverändert
Art. 13 Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.	
Traktandenliste Art. 14 ¹Auf Grund der Geschäftsliste legt der Präsident in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern. ²Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.	Traktandenliste Art. 14 ¹ Aufgrund der Geschäftsliste legt das Präsidium in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern ⁶ . ² unverändert
Ausstand Art. 15 Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.	unverändert
Wortbegehren Art. 16 ¹Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat bei der Präsidentin das Wort zu verlangen.	Wortbegehren Art. 16 ¹Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen ⁶ .
² Die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.	² Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen ⁶ .
³ Die Präsidentin kann Kommissionssprecherinnen und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen.	³ Das Präsidium kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprechern und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen ⁶ .
⁴ Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.	⁴unverändert ⁵Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu
⁵ Wünscht die Präsidentin als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin den Vorsitz.	sprechen, so führt das Vizepräsidium den Vorsitz ⁶ .
Ordnungsruf	Ordnungsruf
Art. 17 ¹Schweift ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll ihn der Präsident ermahnen, zur Sache zu reden.	Art. 17 ¹Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll das Präsidium sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen ⁶ .
² Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat ihn der Präsi- dent zur Ordnung zu rufen.	² Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat das Präsidium sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen ⁶ .
³ Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf vom Präsidenten zu verlangen. Lehnt der Präsident ab, kann das Mitglied eine Abstim- mung über den Ordnungsruf verlangen.	³ Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf vom Präsidium zu verlangen. Lehnt das Präsidium dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen ⁶ .
⁴ Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.	⁴ unverändert
Ordnungsantrag	unverändert
Art. 18 ¹Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur	

Synoptische Übersicht Seite 4 von 8

Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind a) der Antrag auf geheime Beratung b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes d) der Antrag auf Schluss der Diskussion. ²Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelsmehrheit. **Abstimmung Abstimmung** Art. 19 Art. 19 ¹Ist die Beratung über ein Geschäft geschlossen, so ¹Ist die Beratung über ein Geschäft geschlossen, so legt die Präsidentin die Fragestellung und die Art der legt das Präsidium die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar. Abstimmung dar⁶. ²Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen ²unverändert gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat. Schlussabstimmung unverändert Art. 20 Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt. Abstimmungsarten Abstimmungsarten Art. 21 Art. 21 ¹Ist ein Antrag unbestritten, so kann ihn der Präsident ¹Ist ein Antrag unbestritten, so kann das Präsidium ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären. ohne Abstimmung zum Beschluss erklären⁶. ²Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn ²unverändert die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die ³unverändert einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. ³Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen. Rückkommen Rückkommen Art. 226 Art. 22 Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Es ist ihnen Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist statt-Folge zu geben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliezugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern dern unterstützt werden. Die Präsidentin legt den Zeitunterstützt werden. Das Präsidium legt den Zeitpunkt punkt des Rückkommens fest; sie kann vom Rat überdes Rückkommens fest; es kann vom Rat überstimmt stimmt werden. werden. V. Vorstösse V. Vorstösse Kleine Anfrage Kleine Anfrage Art. 23 Art. 23 ¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine kleine ¹unverändert Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwal-²unverändert tung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen. ³Der Gemeinderat erteilt die Antwort an die Ratsmitglieder schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt⁶. ²Ihr Wortlaut wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

Synoptische Übersicht Seite 5 von 8

³Der Gemeinderat erteilt die Antwort schriftlich an die Ratsmitglieder. Eine Diskussion findet nicht statt.

Interpellation

Art. 24

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

²Eine Interpellation ist dem Präsidenten samt Begründung schriftlich einzureichen. Sie ist vom Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

³Nach der Beantwortung kann der Interpellant erklären, ob er von der Antwort befriedigt sei.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Interpellation

Art. 24

¹unverändert

²Eine Interpellation ist dem Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann verlangen, dass die schriftliche Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzt werden darf. Der Gemeinderat hat sie an einer der nächsten Sitzungen zu beantworten⁶.

³Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei⁶.

⁴unverändert

Motion

Art. 26

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

²Eine Motion ist der Präsidentin des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶Eine erheblich erklärte Motion wird an den Gemeinderat überwiesen. Sie verpflichtet diesen, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Motion⁶

Art. 25⁶

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

²Eine Motion ist dem Präsidium des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Postulat

Art. 25

¹Mit einem erheblich erklärten Postulat kann der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Auftrag erteilen.

²Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und Bericht und Antrag zu erarbeiten.

³Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

⁴Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

Postulat⁶

Art. 266

¹Mit einem überwiesenen Postulat erteilt der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Prüfauftrag.

²Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Seine Entscheidungsbefugnis wird durch den Auftrag nicht beschränkt.

³Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

⁴Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

Umwandlung in ein Postulat

Art. 28

Eine Motion kann durch den Motionär in ein Postulat umgewandelt werden.

Umwandlung in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation⁶

Art. 276

Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann diese in ein Postulat respektive dieses in eine Motion oder in eine Interpellation umwandeln.

Synoptische Übersicht Seite 6 von 8

Volksmotion

Art. 27

Eine Volksmotion ist vom Einwohnerrat sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

Volksmotion⁶

Art. 286

Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

VI. Wahlen

Verfahren

Art. 29

¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird berechnet auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Präsidentin zu ziehen ist.

⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VI. Wahlen Verfahren

Art. 29

¹unverändert

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr⁶.

3unverändert

⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das Präsidium zu ziehen hat⁶.

⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende⁶ vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VII. Kommissionen

Bestellung

Art. 30

¹Kommissionen, welche der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt⁵.

²Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

³Der Ratspräsident gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Präsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen den Kommissionspräsidenten.

VII. Kommissionen

Bestellung

Art. 30

¹Kommissionen, die⁶ der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt⁵.

²unverändert.

³Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen den Kommissionspräsidenten⁶.

Amtszeit der GPK-Mitglieder

Art. 30a5

¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

²Die Mitglieder wählen das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

unverändert

Organisation

Art. 31

¹Die Kommissionspräsidentin stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

²Das Aktuariat wird in der Regel von einem Mitglied der Kommission übernommen.

³Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Organisation

Art. 31

¹Das Kommissionspräsidium⁶ stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

²Die Protokollführung und das Aktuariat wird in der Regel von einer Person aus der Verwaltung übernommen⁶.

³unverändert

Synoptische Übersicht Seite 7 von 8

Befugnisse Art. 32	unverändert
¹ Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.	
² Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.	
Kommissionsbericht Art. 33	Kommissionsbericht Art. 33
¹ Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von Präsident und Aktuar unterzeichnet.	¹ Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden vom je- weiligen Kommissionspräsidium ⁶ unterzeichnet.
² Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge einen Berichterstatter. Der Minderheit einer	² unverändert
Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen.	³ Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung ⁶ mit der Einladung zur Ratssit-
³ Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.	zung schriftlich mitzuteilen.
Entschädigung Art. 34	unverändert
¹ Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50 pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100 pro Stunde ⁴ .	
² Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.	
VIII. Schlussbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Art. 35 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch	Art. 35 unverändert
den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.	

Synoptische Übersicht Seite 8 von 8

¹Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004 ²Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

³Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

⁴Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2006

⁵Beschluss des Einwohnerrats vom 25. September 2014, In-Kraft-Setzung per 25. September 2014

⁶Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xx.xx.2018; Inkraftsetzung per xx.xx.2018